

Satzung über eine erneute Veränderungssperre nach den §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 67 „Erweiterter Ortskern Neuenhain“ der Stadt Bad Soden am Taunus, Stadtteil Neuenhain

Satzung

der Stadt Bad Soden am Taunus über den Erlass einer erneuten Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 3 BauGB zur Sicherung der Bauleitplanung für den Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 67 „Erweiterter Ortskern Neuenhain“ der Stadt Bad Soden am Taunus, Stadtteil Neuenhain.

§ 1

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus am 24.11.2004 beschlossene und am 16.12.2004 in Kraft getretene Satzung über eine Veränderungssperre nach den §§ 14, 16 und 17 BauGB wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2006 um ein Jahr verlängert und trat am 07.12.2006 in Kraft.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.03.2011 wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Erweiterter Ortskern Neuenhain“ gemäß § 17 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 BauGB erneut eine Veränderungssperre für zwei Jahre erlassen.

Die wesentlichen Ziele des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 67 „Erweiterung Ortskern Neuenhain“ bestehen fort. Diese sind die Erhaltung des dörflichen Charakters des Ortskerns von Neuenhain unter der Verwendung ortstypischer Baustrukturen und die erhaltende Denkmalpflege- und -gestaltung, insbesondere der Schutz vor Mobilfunkanlagen im Ortskern.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist aus dem als **Anlage** beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist, ersichtlich.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus hat in ihrer Sitzung am 26.11.2003 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Erweiterung Ortskern Neuenhain“ mit den oben genannten Zielen gefasst. Der Geltungsbereich ist Grundlage dieser Satzung.

§ 2

Die erneute Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtswirksam aufgestellt ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung (gemäß § 17 Abs. 3 BauGB).

**Geltungsbereich der erneuten Veränderungssperre
Bebauungsplan Nr. 67 „Erweiterter Ortskern Neuenhain“
(ohne Maßstab)**



Hinweis:

Gemäß § 215 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich mit Darstellung des Sachverhaltes, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Soden am Taunus geltend gemacht wird. Auf die Vorschriften des § 18 BauGB über Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und auf § 44 BauGB wird hingewiesen.

Bad Soden am Taunus, 11.03.2011

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Norbert Altenkamp
Bürgermeister